Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung [ENG] vom 10. März 2004) (Stand 19. Juni 2023) wird wie folgt geändert:

§ 6a Abs. 3 (geändert)

[3] Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von mindestens zehn Millionen Franken zur Verfügung steht.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt durch einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

AVP 2025-2027: Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG): Massnahme R5 (Anpassung Energiefonds)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **731.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)
	I.
	Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung [ENG] vom 10. März 2004) (Stand 19. Juni 2023) wird wie folgt geändert:
§ 6a Energiefonds [1] Der Kanton errichtet einen Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz. [2] Der Fonds wird durch Erträge aus Beteiligungen an Energiegesellschaften und allgemeine Staatsmittel geäufnet. [3] Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von mindestens zwölf Millionen Franken zur Verfügung steht. [4] Das Departement erlässt ein Förderprogramm.	[3] Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von mindestens ~~zwölf~~zehn Millionen Franken zur Verfügung steht.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	IV.
	Diese Änderung tritt durch einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.